

VII D.

100/548 9/

Pa. 73



Geschärftes

WIT

Wegen Herruffung der geringhaltigen

Wink-Sorten,

Im

Herzogthum Magdeburg,

Und der

Grasschaft Mannsfeld,

Magdeburgischer Hoheit,

à I^{mo} Junii 1733.

De Dato Berlin, den 20sten Februarii 1733.

Magdeburg, Gedruckt bey dem Königl. Preuß. privil. Hoff-Buchdr.
Nicolaus Günthern.



Schickelmeier

W

Wach

Wach

Wach

1733

Wach

Wach

1733

Wach

Wach





S Der Friede-
 rich Wilhelm,
 von Gottes Gna-
 den König in Preus-

sen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil.
 Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Sou-
 verainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallan-
 gin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge,
 Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meck-
 lenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burg-
 graf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin,
 Ben-

Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friessland und
Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Na-
vensberg, Hohenstein, Zecklenburg, Lingen, Schwerin,
Bähren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande
Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und
Breda &c. &c. &c. Entbieten Unserm Dohm-Capitul, Prä-
laten, Grafen, Freyherrn, denen von der Ritterschafft, Magist-
raten in denen Städten, Beamten, auch allen und jeden Unseren
Unterthanen des Herzogthums Magdeburg und Graffschafft
Mannsfeld, Magdeburgischer Hoheit, Unsere Gnade und Gruß,
und fügen denselben hiemit zu wissen, daß, ob Wir zwar wider
die Einführung derer fremden und geringhaltigen Müns-
Sorten und Scheide-Münzen zu vielen wiederholten mahlen, und inson-
derheit noch letzstens unter dem 28sten April 1724. und 23ten
April 1725. geschärfte Mandata und Verordnungen ergehen
lassen, dennoch solchen ohngeachtet dergleichen geringhaltige Müns-
Sorten in so grosser Menge in Unser Herzogthum Magdeburg,
insonderheit in die Städte Halle, Staffurth, auch im gansen
Saal- und Mannsfeldtschen Creyse eingeschleppt worden, daß
dorten im Handel und Wandel fast kein ander Geld mehr zu se-
hen ist; Unsere und andere gute nach dem Leipziger Fuß ausge-
münsete Geld-Sorten hingegen von gewinnstichtigen Leuten auf-
und zusammen gewechselt, damit grosser Bucher getrieben, oder
ganz und gar aussershalb Landes geführet worden.

Wenn Wir aber diesem höchstschädlichen Landverderbli-
chen Wesen, so zum höchsten Nachtheil Unserer Unterthanen ge-
reicht, nicht länger nachsehen können, sondern demselben mit al-
lem Ernst und Nachdruck zu steuren Uns gemüßiget finden: Als
haben Wir Unsere allergnädigste Willens-Meynung durch dieses
öffentliche Edict hiermit bekannt machen wollen. Und zwar

I.

Wollen und verordnen Wir allergnädigt, daß hinführo
nebst denen von Uns und Unseren Vorfahren geschlagenen groben
und

und kleinen Münz-Sorten nur allein die nach dem Leipziger Fuß ausgemünzete gute Sorten, als nemlich die Chur-Sächsische, Chur- und Fürstlich Braunschweigische, auch Königlich Schwedische $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, und $\frac{1}{6}$ tel Stücke, ingleichen 2. Gr. und 1. Gr. Stücken, von Schwedischen 2. Gr. Stücken, nemlich diejenige mit 3. Cronen, worauf 5. Dehr stehet, auch mit dem grossen und kleinen Greiff zu verstehen, Nürnbergische 2. Gr. worauf XV. Kreuzer, Churfürstlich Braunschweigische III. Marien-Groschen von feinem Silber, zu 2. Gr. 8. Pf. dergleichen II. Marien-Groschen, zu 1. Gr. 4. Pf. und I. Marien-Groschen zu 8. Pf. auch die Fürstliche Weymarsche und übrige bis Anno 1687. inclusive ausgemünzete alte Groschen;

Ferner die würckliche Species Thaler, als Sächsische, Chur- und Fürstlich Braunschweigische, ingleichen die Käyserliche, auch alte Franz-Thaler von Ludovico XIII. hinführo gelten, und selbige, nemlich die ganze Thaler zu 1. Rthlr. 8. Gr. halbe zu 16. GGr. und Viertels zu 8. GGr. gerechnet, bey Unsern Cassen durchgehends angenommen werden; Alle übrige harte Thaler aber, es seyn Banco, Städter oder nach dem Burgundischen Fuß ausgemünzte Thaler, nebst denen Kayserlichen Sieben- und Siebenzehen Kreuzer-Stücken nur allein im Handel und Wandel gelten sollen, wie nemlich der Cours von benannten harten Thalern es mit sich bringet; Jedoch sowohl bey Einnehmung derer Species-Kayserlichen und Französischen, als auch aller übrigen in Commercio roulirenden harten Thaler vor die häufig mit unterlaufende beschnittene leichte Stücke ein jeder sich best möglichst zu hüten und in acht zu nehmen wissen wird. Dahingegen und

II.

Werden nicht nur die Französische zu Strasburg gemünzte halbe Thaler mit der Beschrift: *Moneta nova Argentinensis*, sondern auch alle und jede andere fremde Silberne Münz-Sorten, sie mögen Rahmen haben wie sie immer wollen,

122
len, hiemit gänzlich verruffen und abgesetzt, mithin alle Unsere Unterthanen binnen hier und dem 1^{ten} Junii dieses Jahres sich davon gänzlich zu entschütten und loszumachen haben; Immassen, wer nach solcher gesetzten Zeit durch Handel und Wandel andere, als in diesem Edict enthaltene Münz-Sorten in hiesigen Landen einzubringen oder auszugeben sich unternehmen würde, nicht nur mit deren gänzlischen Confiscation bestrafet, sondern auch noch überdem von jedem Rthlr. noch einmahl so viel Straffe, ohne Ansehung der Person erlegen, der dritte Theil solches Geldes dem Denuncianten jedesmahl gereicht, desselben Rahme verschwiegen gehalten, und das confiscirte Geld an Unsere hiesige Münz-Officin zur Einschmelzung überschicket werden soll.

III.

Weil jedoch in Unserm Herzogthum Magdeburg und Graffschafft Mannsfeld sowohl in denen Städten, als auf dem platten Lande, zu Facilitirung der stündlichen kleinen Verkehr, es noch zur Zeit an einländischen kleinen Schiedes-Münzen, nemlich von 4. Pfenniger bis 1. Pfennig inclusive gebrechen will: So wollen Wir allergnädigst und bis auf weitere Verordnung geschehen lassen, daß vor der Hand die ausländische 6. Pf. vor 4. Pfennige, die 4. Pf. vor 3. Pfennige, die 3. Pf. vor 2. Pfennige, die 2. Pf. vor 1. Pfennig, und von den 1. Pf. welche ohne dem häufig einbringen sollen, 2. Stücke vor einen Pfennig von dem Erstten Junii 1733. an, im Handel und Wandel genommen werden.

IV.

Da auch die Erfahrung giebet, daß durch die von gewinn-süchtigen Leuten unternommene Einwechslung der Gelder dem Publico sehr geschadet werde: Als soll sich niemand unterstehen, mit Gelde dergestalt Handel und Wandel zu treiben, daß er gutes gegen geringes einwechseln, und das gute, es geschehe
unter

unter was Vorwandt es wolle/ aufferhalb Landes schicke; Wie dann solches hiemit überhaupt/ sowohl Christen als Juden bey Straffe der Confiscation, und von jedem Thaler noch einmahl so viel Straffe, auch dem Brfinden nach bey denen/ die nicht zu bezahlen hätten, bey Leibes-Straffe und Landes-Verweisung verboten wird; Wie Wir dann auch hiernächst an Unsere Regimenter gemessene und nachdrückliche Verordnung ergehen lassen wollen/ daß nehmlich selbige ihre Löhnungen, auch alle andere vorkommende Ausgaben in keinen andern, als Edictmäßigen Sorten bezahlen sollen, wie sie nehmlich selbige aus Unfern respective Cassen bekommen werden.

Wir verordnen/ gebieten und befehlen demnach hiemit, daß vom 1^{ten} Junii 1733. an, diesem Unserm Edict in allen Punkten und Clausuln gebührend und genau nachgel. bet werden solle/ und haben Unsere Magdeburgische Regierung, Krieges- und Domainen-Cammer/ Accise-Bediente/ Magisträte in Städten/ Beamte/ Zoll- und Geleits-Einnehmer, insonderheit das Officium Fisci mit mehrerem Nachdruck/ als bisher geschehen, dar- über zu halten/ und auf diejenige, welche solche verruffene Münz-Sorten ins Land zu schleppen und auszugeben sich unterstehen/ mit der Inquisition, auch wider alle und jede Contravenienten mit der Confiscation des Geldes/ und nachdem die Summa, so wider das Edict ausgegeben worden/ hoch oder gering ist/ dem Befinden nach, mit der determinirten Geld- oder Gefängniß-Straffe, wenn sie es nicht bezahlen können, und zwar sowohl wider den Ausgeber, als auch denjenigen, welcher das reducirte Geld vor voll annimmt, zu verfahren; Gestalt dann diejenige Obrigkeiten, die das ihr denunciirte wider dieses Mandat begangene Verbrechen nicht ernstlich untersuchen und mit der Schärffe nach dem Buchstaben bestrafen/ vor jedesmahlige Nachlässigkeit Fünfzig Rthalr. Straffe erlegen sollen; Wie Wir denn auch wider diejenige, welche hierunter sonst conniviren, die Straffe Uns besonders vorbehalten.

Damit

Damit nun dieses Unser geschärfftes Edict zu jedermanns
Wissenschafft gelangen/ und niemand mit der Unwissenheit sich
entschuldigen könne/ so soll selbiges nicht nur von denen Canzeln
verlesen, in denen Wirths-Häusern/ Schencken und andern publi-
quen Orten affigiret/ sondern auch auf dem Lande/ nach gesche-
hener Publication von denen Canzeln, der Gemeine auf dem Kirch-
Hofe nochmahls deutlich vorgelesen werden.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig
unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Insiegel bedrucken
lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20sten Fe-
bruarii 1733.

Fr. Wilhelm.



F. W. v. Grumkow. F. v. Görne. A. D. v. Bierck. v. Diebahn. v. Happe.

Kg 4227

2°

(I)



TA-FL

6078

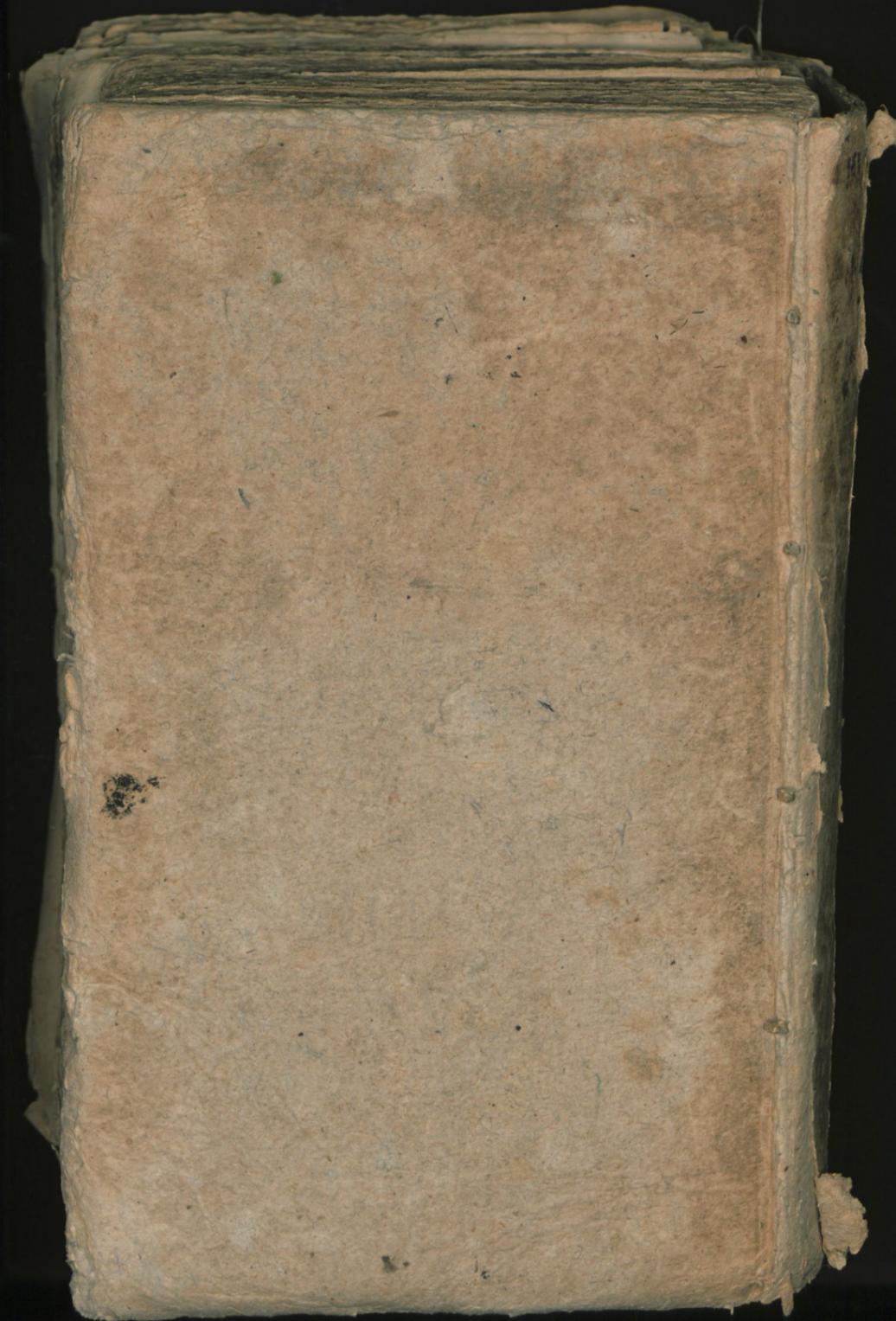
Nr 93 = Handschriften

Retro U

DA

Zus





Geschärftes



Werruffung der geringhaltigen

Werk-Sorten,

Im

Stadthum Magdeburg,

Und der

Stadtschafft Mannsfeld,

Magdeburgischer Notheil,

am 1^{mo} Junii 1733.

Berlin, den 20sten Februarii 1733.

Magdeburg, Gedruckt bey dem Königl. Preuss. privil. Hoff-Buchdr.
Nicolaus Günthern.

